

der wahre Name nachträglich kundgegeben wird. Auf der Konferenz herrschte Einstimmigkeit darüber, daß der bisherige Artikel 2 Abs. 2 nur Bedingungen äußerer Natur im Auge habe, wie z. B. das Erfordernis, daß der Urheber eine Wiedergabe des Werkes, um sie als widerrechtlich verfolgen zu können, sich ausdrücklich vorbehalten müsse. Da derartige Bedingungen in Wahrheit auch unter den Begriff der Förmlichkeiten fallen, erschien es angezeigt, sich auf diesen Ausdruck zu beschränken und dadurch dem Mißverständnisse vorzubeugen, als ob auch solche Bedingungen unberücksichtigt bleiben sollten, welche die Wirkungen des Urheberschutzes sachlich beeinflussen. Nach Artikel 9 Abs. 2 ist der Urheberschutz für Zeitungsartikel von dem ausdrücklichen Nachdruckverbot abhängig; dies stellt aber keine Förmlichkeit im Sinne des Artikels 4, vielmehr eine ausdrückliche Vorbedingung für den Schutz dar. Der Abs. 2 stellt sodann weiter den allgemeinen Grundsatz auf, daß der Genuß und die Ausübung der Urheberrechte von dem Bestehen eines Schutzes in dem Ursprungslande des Werkes unabhängig seien, und schließt hieran die Folgerung, daß für den Umfang des Schutzes sowie für die dem Urheber zustehenden Rechtsbehelfe ausschließlich die Gesetze des Landes, wo der Schutz beansprucht wird, maßgebend sind, soweit nicht die Übereinkunft ein anderes bestimmt. Solche abweichende Bestimmungen finden sich aber lediglich für die Fälle, in denen, wie schon bemerkt, die Übereinkunft besondere Rechte der Urheber, unabhängig von den inneren Gesetzen, festsetzt, und für die Frage, wann der Schutz durch Ablauf der Frist erlischt (Artikel 7 Abs. 2, 3).

Der Abs. 3 gibt die bisher im Artikel 2 Abs. 3, 4 enthaltenen Bestimmungen über den Begriff des Ursprungslandes wieder. Durch einen Zusatz ist klargestellt, daß, wenn ein Werk gleichzeitig innerhalb und außerhalb des Verbandes veröffentlicht wird, nur das Verbandsland als Ursprungsland in Betracht kommt.

In den Abs. 4 ist die bisher in Nr. 2 der Deklaration vom 4. Mai 1896 gegebene Erläuterung darüber, was unter Veröffentlichung eines Werkes zu verstehen sei, aufgenommen worden. Als nicht darunter fallend ist jetzt noch die Errichtung eines Werkes der Baukunst erwähnt.

#### Artikel 6.

Der Artikel 6, der an die Stelle des zurzeit geltenden Artikel 3 treten soll, regelt die Rechtsstellung der keinem Verbandsland angehörigen Urheber. Diese genießen für ihre nicht veröffentlichten und für die in einem Lande außerhalb des Verbandes zum ersten Male veröffentlichten Werke keinen Schutz auf Grund der Übereinkunft. Dagegen werden sie für die Werke, die sie zum ersten Male in einem Verbandslande veröffentlichen, ganz ebenso behandelt wie nach den Artikeln 4, 5 die Angehörigen eines Verbandslandes.

#### Artikel 7.

Wie bereits zum Artikel 4 bemerkt, hat sich die Mehrheit der beteiligten Staaten gegen die Möglichkeit ausgesprochen, die fremden Werke auch dann ebenso lange wie die einheimischen zu schützen, wenn sie in ihrem Ursprungslande nur eine kürzere Schutzfrist genießen. Andererseits wurde es empfehlenswert gefunden, auch die Schutzdauer, soweit tunlich, von der Gesetzgebung des Ursprungslandes unabhängig zu machen. Eine einfache Lösung würde sich in dieser Hinsicht insoweit bieten, als die Verbandsländer sich verpflichten können, den Schutz, der auf Grund der Übereinkunft beansprucht werden darf, während einer für alle Länder gleichmäßigen Zeitdauer zu gewähren. Zurzeit haben die Gesetze Deutschlands, Japans und der Schweiz eine Schutzfrist von dreißig Jahren, vom Tode des Urhebers an gerechnet. Großbritannien und Italien haben eigenartige Berechnungen der Schutzfrist; in beiden Ländern steht eine Neuregelung des Urheberrechts bevor. Hierbei wird Italien voraussichtlich

zu einer Schutzdauer von fünfzig Jahren nach dem Tode übergehen, während sich für Großbritannien noch nicht beurteilen läßt, wie die Frist begrenzt werden wird. Die übrigen Länder sind nach ihren inneren Gesetzen in der Lage, die fremden Werke bis zum Ablaufe von fünfzig Jahren nach dem Tode zu schützen. Mit Rücksicht hierauf sind in der Übereinkunft zunächst fünfzig Jahre nach dem Tode als gemeinsame Schutzfrist bezeichnet; es wird jedoch im Abs. 2 bestimmt, daß die Länder, deren inneres Gesetz einen so langen Schutz nicht vorsieht, auch den Werken aus den anderen Ländern den fünfzigjährigen Schutz nicht zu gewähren brauchen. Vielmehr bleibt es insoweit bei der bisherigen Regelung, d. h. die Länder mit kürzerer Schutzfrist gewähren Schutz nur für die in ihren Gesetzen bemessene Dauer; dafür erlischt aber auch der Schutz der Werke aus ihrem Gebiet in den Ländern mit längerer Frist schon in dem Zeitpunkt, in welchem die Werke im Ursprungslande gemeinfrei werden.

Im Abs. 3 wird die zuletzt erwähnte Berechnung der Schutzdauer allgemein, also auch für die Länder mit fünfzigjähriger Schutzfrist vorgeschrieben, soweit es sich um Photographien oder die durch ein ähnliches Verfahren hergestellten Werke, sowie um nachgelassene, um anonyme oder pseudonyme Werke handelt. Bei den Photographien war Einverständnis über eine einheitliche Frist nicht erzielt worden. Bei den anderen durch die Ausnahme betroffenen Werken stößt der Versuch, eine gemeinsame Frist abzugrenzen, auf solche Verwicklungen, daß hier nach wie vor das verschiedenartige Landesrecht, zugleich unter Berücksichtigung des Gesetzes des Ursprungslandes, maßgebend bleiben muß. Diese letztere Regelung greift, auch abgesehen von den im Abs. 3 erwähnten Fällen, immer dann Platz, wenn ein Land zwar im allgemeinen einen Schutz bis zum Ablaufe von fünfzig Jahren nach dem Tode gewährt, allein für bestimmte Klassen von Werken oder für bestimmte Ausflüsse des Urheberrechts, z. B. für das ausschließliche Ausführungsrecht, kürzere Fristen bestimmt. Dies ergibt sich schon aus Abs. 2. Er wäre also auch zulässig, daß die Gesetzgebung eines Verbandslandes zu der fünfzigjährigen Frist überginge, jedoch diese längere Schutzdauer nur den Werken zukommen ließe, die erst nach der Einführung der neuen Frist veröffentlicht werden.

#### Artikel 8.

Im Jahre 1884 war auf der Berner Vorkonferenz als erstrebenswertes Ziel die völlige Gleichstellung des Übersetzungsrechts mit dem Rechte der Wiedergabe im allgemeinen bezeichnet worden; trotzdem war der Übersetzungsschutz laut Artikel 5 der Berner Übereinkunft nur auf die Dauer von 10 Jahren nach dem ersten Erscheinen des Werkes beschränkt worden.

Ein Fortschritt war im Jahre 1896 zu verzeichnen, indem im Artikel 1 Nr. III der Pariser Zusatzakte die Gleichstellung des Übersetzungsrechts mit dem Rechte der Wiedergabe prinzipiell ausgesprochen wurde, jedoch mit der Einschränkung, daß die Verlängerung des Übersetzungsschutzes auf die Gesamtdauer des Urheberrechts nur für den Fall gelten sollte, daß innerhalb der ersten 10 Jahre nach dem ersten Erscheinen des Originalwerkes eine rechtmäßige Übersetzung in einem der Verbandsländer herausgekommen war. Für diejenigen Sprachen, in denen innerhalb der ersten 10jährigen Frist eine rechtmäßige Übersetzung nicht erschienen war, wurde die Übersetzung nach Ablauf dieser Frist frei.

Diese Regelung — die gegenwärtig unter allen Verbandsstaaten mit Ausnahme Norwegens und Schwedens\*) in Kraft ist — entsprach nicht mehr den Bedürfnissen des literarischen Verkehrs. Die Interessenten wiesen mit Recht

\*) Im Verhältnisse zu diesen beiden Ländern gilt noch der 10 jährige Übersetzungsschutz der ursprünglichen Übereinkunft.